

Terrorismus und Demokratie*

Von Klaus Pflieger, Ltd. Oberstaatsanwalt, Stuttgart

A) In diesem Jahr feiern wir das 50-jährige Bestehen unseres Grundgesetzes. In diesen 50 Jahren hat unser Staat viele Extreme durchgemacht:

- Wirtschaftswunder einerseits, Arbeitslosigkeit andererseits,
- erst Kalter Krieg, dann Aussöhnung im Osten,
- zunächst Mauerbau, dann Wiedervereinigung,
- erst willkommene Gastarbeiter, später gehäßte Ausländer.

Eine besondere Herausforderung für unser gesellschaftliches System war in den letzten Jahrzehnten der **Terrorismus**, und zwar sowohl von links wie von rechts, ganz aktuell der Terror der kurdischen PKK.

Vor allem der sog. Deutsche Herbst des Jahres 1977 war eine außergewöhnliche Bewährungsprobe für unseren Rechtsstaat, für unsere Demokratie, ja für unser gesamtes Gemeinwesen. Ich möchte Sie deshalb in Gedanken in diesen Herbst 1977 zurückversetzen:

Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion (RAF)“ hatten schon seit Jahren versucht, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in der Bundesrepublik durch Gewaltaktionen zu zerstören. Sie hatten zahlreiche Brand- und Sprengstoffanschläge verübt, Geiseln genommen und zu diesem Zeitpunkt bereits 14 Menschen ermordet - zuletzt Generalbundesanwalt Buback und Jürgen Ponto, den Vorstandssprecher der Deutschen Bank, als es am 5. September 1977 zu einer Eskalation der Gewalt kam:

Vier Attentäter überfielen die Fahrzeugkolonne des Arbeitgeberpräsidenten Dr. Schleyer, erschossen seinen Fahrer und die drei Polizeibeamten seines Begleitschutzes und entführten Hanns-Martin Schleyer. Ihre Forderung: Freilassung von 10 inhaftierten Gesinnungsgenossen - nur dann würde Schleyer lebend davorkommen.

Insgesamt befand sich Hanns-Martin Schleyer 43 Tage in Geiselschaft. Am 38. Tag seiner Gefangenschaft entführten 4 palästinensische Terroristen die Luft-hansa-Maschine „Landshut“ mit 91 Men-



Klaus Pflieger
Ltd. Oberstaatsanwalt, Stuttgart

schen an Bord, um die Schleyer-Aktion zu unterstützen. Nachdem sie den Flugkapitän Schumann hingerichtet hatten, kam es am 18. Oktober in Mogadischu zur Befreiung durch die GSG 9. Alle Geiseln und Befreier überlebten, drei der vier Palästinenser wurden erschossen. Wenige Stunden später wurden im Gefängnis in Stammheim ein schwerverletzter und zwei tote RAF-Häftlinge entdeckt. Andreas Baader und Gudrun Ensslin waren tot, Jan Carl Raspe verstarb alsbald. Am darauffolgenden Tag wurde die Leiche von Hanns-Martin Schleyer gefunden; er war kurz zuvor mit drei Kopfschüssen ermordet worden.

Ich habe Ihnen diese sicher spektakulärste terroristische Aktion der Nachkriegszeit noch einmal vor Augen geführt, weil ich meine, dass mit keiner anderen Straftat besser dargestellt werden kann, wozu Terroristen in der Lage sind und wie ein Staat auf eine solche Konfrontation reagiert.

B) Terrorismus in der Bundesrepublik

Zunächst ein kurzer Überblick über die Geschichte des Terrorismus in der Bundesrepublik.

Unter „**Terrorismus**“ versteht man,

den nachhaltig geführten Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Terror, d.h. durch Anschläge auf Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen,

durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten wie Mord, Totschlag, erpresserischen Menschenraub, Brandstiftung oder Sprengstoffanschläge.

1. Anfangen möchte ich mit dem **deutschen Terrorismus**, weil er sich **direkt** gegen unsere herrschende Gesellschaftsordnung richtet.

a) Zuerst zum sogenannten **Linksterrorismus**:

- 1968 entstand die sog. **Baader-Meinhof-Bande**, die sich ab 1970 selbst „**Rote-Armee-Fraktion (RAF)**“ nannte. Ihre Mitglieder verübten bis 1993 zahlreiche Brand-, Sprengstoff- und Mordanschläge sowie mehrere erpresserische Geiselnahmen. Insgesamt wurden von der RAF 34 Personen ermordet, vor allem Polizeibeamte und Politiker, aber auch Durchschnittsbürger wie Edward Pimental, der nur deshalb sterben mußte, weil sich die RAF einen Ausweis beschaffen wollte, um einen Anschlag zu verüben. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass auch 20 RAF-Angehörige bei ihren Aktionen, durch Selbstmord oder in Festnahmesituationen ums Leben kamen.

- Ab Anfang der 70er Jahre gab es außerdem die **terroristische** Vereinigung „**Bewegung 2. Juni**“, die ihren Namen vom Todestag des Studenten Benno Ohnesorg ableitete, der 1967 im Rahmen einer Demonstration gegen den Besuch des Schah von Persien von einem Polizeibeamten erschossen worden war. Auch die „Bewegung 2. Juni“ verübte mehrere besonders schwere Straftaten, z.B. am 10.11.1974 als Rache für den ersten Hungerstreik-Toten der RAF (Holger Meins) den Mord an Günter von Drenkmann, dem damals höchsten Richter in Berlin.

1980 schlossen sich die noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der Gruppe der RAF an; seither gibt es die „Bewegung 2. Juni“ nicht mehr.

- In den 70er Jahren entstanden auch die sog. **Revolutionären Zellen**, die ebenfalls für zahlreiche Anschläge verantwortlich waren, darunter der Mord an dem hessischen Wirtschaftsminister Heinz Herbert Karry am 11.5.1981. Im Gegensatz zur RAF und zur „Bewe-



gung 2. Juni“ handelte es sich bei den Revolutionären Zellen um mehrere Einzelgruppen mit jeweils 3 bis 5 Mitgliedern, die streng voneinander abgeschottet waren, deren Angehörige in der Regel ein unauffälliges bürgerliches Leben führten und ihre Anschläge als sogenannte Feierabendterroristen verübten.

Dem Umfeld der Revolutionären Zellen wurden auch die Strommast- und Brandanschläge der 80er Jahre zugeordnet, die als Protest gegen die Nutzung der Atomenergie und den sogenannten umweltzerstörenden Ausbau des Frankfurter Flughafens verübt wurden. Schrecklicher Höhepunkt, gleichzeitig aber auch das Ende dieser Protestbewegung, war der 2.11.1987, als an der neuen Startbahn 18 West aus einer Demonstration heraus zwei Polizeibeamte erschossen wurden.

In den 90er Jahren wurde schließlich eine Gruppierung bekannt, die sich selbst „**Antiimperialistische Zelle (AIZ)**“ nannte. Auch sie verübte Sprengstoffanschläge, die allerdings glimpflich verliefen. Nach der Festnahme ihrer Rädelführer im Jahre 1996 sind keine weiteren Aktivitäten der AIZ bekanntgeworden, weshalb Insider davon ausgehen, dass es diese Vereinigung heute nicht mehr gibt.

Die Ursprünge der RAF und der anderen linksterroristischen Gruppierungen lagen in der Berliner und Frankfurter Protestszene Ende der 60er Jahre, die im Kapitalismus ein pures Werkzeug zur Ausbeutung und Unterdrückung der Schwachen sahen. Die ersten Anschläge waren deshalb als Protest gegen den „kapitalistischen Konsumterror“ und gegen den „kapitalistischen Krieg Amerikas in Vietnam“ gedacht. Später ging es den Linksterroristen vor allem um den Kampf gegen die NATO und gegen die Ausbeutung der Dritten Welt.

b) Zum Terrorismus von rechts:

Weniger bekannt ist, dass es auch im rechtsextremistischen Bereich eine terroristische Organisation gab, nämlich die sog. **Deutschen Aktionsgruppen** um den Rechtsanwalt Manfred Roeder, der vor einigen Monaten wegen seiner Auftritte in der Führungsakademie der Bundeswehr wieder für Aufsehen sorgte.

Die von ihm gegründete Vereinigung verübte im Jahr 1980 mehrere Brand- und Sprengstoffanschläge, um die in der Bundesrepublik bestehende Rechtsordnung zu bekämpfen und letztlich das Deutsche Reich wieder herzustellen. Aus Roeders Pamphleten eine kurze Passage zum Thema „Demokratie“:

„Wer Deutscher ist, kann kein Demokrat sein und wer Demokrat ist, kann kein echter Deutscher sein!“

...

Ich hasse euer demokratisches System und werde es bekämpfen bis zum letzten Atemzug!“

Unter den Aktionen seiner „Deutschen Aktionsgruppen“ waren auch zwei Sprengstoffanschläge im Stuttgarter Raum, nämlich auf das Landratsamt Esslingen und auf das Privathaus des Landrats von Esslingen. Die schlimmste Tat war aber ein Brandanschlag auf ein Übergangshaus für Ausländer in Hamburg, bei dem zwei Vietnamesen verbrannten.

Eine andere rechtsterroristische Gruppierung, die sog. **Wehrsportgruppe Hoffmann**, war Anfang der 80er Jahre vornehmlich im Libanon aktiv.

2. Generell ist bei einem Vergleich zwischen Links- und Rechtsterrorismus festzustellen, dass

- Terroristen von **links** grundsätzlich klare ideologische Vorstellungen haben, in Gruppierungen organisiert sind und ihre Anschläge lange geplant und gut vorbereitet verüben, während

- Terroristen von **rechts** oftmals in keiner festen Vereinigung organisiert sind, in der Regel nur schwammige Ideologien haben und ihre Aktionen oftmals kurzfristig, situationsabhängig und ohne große Vorbereitungen begehen.

Dies gilt etwa für Gundolf Köhler, der 1980 den Sprengstoffanschlag auf das Oktoberfest in München verübte und dabei den Tod von 13 Menschen verursachte. Dies gilt auch für die Täter der fremdenfeindlichen Aktionen, die Anfang der 90er Jahre für Aufsehen sorgten, nämlich die Brandanschläge von Mölln 1992, von Solingen 1993 und auf die Synagoge in Lübeck 1994.

3. In den letzten Jahren haben vor allem **ausländische Terrorgruppen** von sich reden gemacht, die in Deutschland ihren Kampf gegen die herrschenden Systeme in ihren Heimatländer führen - etwa die kurdische PKK, die linksextremistische türkische Devrimci Sol, die nordirische PIRA oder islamische Gruppierungen. Neu waren auch gewisse Formen des sog. **Staatsterrorismus** wie im Mykonos-Fall, bei dem ein herrschendes System seine in Deutschland lebenden Gegner mit terroristischen Methoden liquidiert hat.

C) Reaktionen der Demokratie

Wie hat unsere Demokratie auf diese Konfrontation durch den Terrorismus

reagiert? Wie darf sie reagieren? Wie sollte sie reagieren?

Meinem Versuch, auf diese Fragen Antworten zu geben, möchte ich voranstellen, dass unsere Demokratie bei dieser Auseinandersetzung mit Terroristen oftmals absolutes Neuland betreten mußte und dass bei einer nachträglichen Betrachtung natürlich vieles einfacher erscheint.

Wer hätte zum Beispiel während der Schleyer-Entführung schon gerne in der Haut des damaligen Bundeskanzlers Schmidt gesteckt? Sollte er etwa den Forderungen der Entführer nachgeben oder hart bleiben? Mit dieser Frage komme ich zu dem ersten Themenkomplex:

1. Wie sollte ein **Staat** auf die Erpressung durch Terroristen reagieren?

a) Bei der **Schleyer-Entführung** hat die damalige Regierung der Forderung der Geiselnnehmer, inhaftierte Terroristen freizulassen, nicht nachgegeben. Anders ausgedrückt: die Bedingungen für die Freilassung Hanns-Martin Schleyers wurden nicht erfüllt. Hat die Bundesregierung mit dieser Entscheidung Hanns-Martin Schleyer geopfert? Durfte sie dies tun?

Es spricht vieles dafür, dass die Entscheidung, die inhaftierten RAF-Mitglieder nicht freizulassen, zumindest mitursächlich für Schleyers Tod war. Denn zwei Jahre zuvor hatte die Bundesregierung in einem vergleichbaren Fall nachgegeben, als am 27. Februar 1975 die terroristische Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ den Berliner CDU-Politiker **Peter Lorenz** entführt und die Freilassung von inhaftierten Gesinnungsgenossen verlangt hatte. Diese Forderung war von der Bundesregierung dadurch erfüllt worden, dass man fünf inhaftierte Terroristen in den Jemen ausfliegen ließ. Daraufhin hatten die Entführer ihre Geisel freigelassen.

Peter Lorenz wurde also gerettet, Hanns-Martin Schleyer mußte sterben. Kann bzw. darf eine Regierung in vergleichbaren Fällen unterschiedlich reagieren?

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich insoweit um eine politisch zu beantwortende Frage handelt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Fall Schleyer noch während der laufenden Entführung mit Urteil vom 15. Oktober 1977 festgestellt. Die wesentlichen Passagen der Entscheidung lauten:

„Die Eigenart des Schutzes gegen lebensbedrohende terroristische Erpressungen ist dadurch gekennzeichnet, daß die gebotenen Maßnahmen der Vielfalt singulärer Lagen angepaßt sein müssen.

...

Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem einzel-

nen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger. Eine wirksame Wahrnehmung dieser Pflicht setzt voraus, daß die zuständigen staatlichen Organe in der Lage sind, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen zu reagieren.

...
Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Lage kann das Bundesverfassungsgericht den zuständigen staatlichen Organen keine bestimmte Entscheidung vorschreiben.“

Warum entscheidet sich die Regierung aber im Fall Lorenz für Nachgeben und im Fall Schleyer für Unnachgiebigkeit? Zwei wesentliche Faktoren unterscheiden die beiden Fälle:

Im Fall Lorenz bestand eine gewisse Hoffnung, die freigeprüften Häftlinge würden nicht mehr in die Bundesrepublik zurückkehren und künftig von terroristischen Aktionen absehen. Daß dem tatsächlich nicht so war, zeigten die Ereignisse des Jahres 1977. So war z.B. der bei der Lorenz-Entführung freigeprüfte Rolf Heißler ganz maßgebend an der Schleyer-Entführung beteiligt.

Ein großer Unterschied zwischen den beiden Geiselnahmen bestand vor allem darin, dass bei der Lorenz-Entführung niemand körperlich zu Schaden kam, während bei der Schleyer-Entführung drei Polizeibeamte und Schleyers Fahrer schon zu Beginn der Aktion ermordet wurden.

Gleichwohl stellt sich die grundsätzliche Frage, wie der Staat auf solche Erpressungsversuche reagieren sollte. Dass dies nicht allein ein Problem des 20. Jahrhunderts ist, möchte ich Ihnen an einem Erlass von Friedrich dem Großen vom 10. Januar 1757 verdeutlichen, als er während des siebenjährigen Krieges folgendes anordnete:

„Wenn ich das Unglück haben sollte, vom Feinde gefangen genommen zu werden, so verbiete ich, dass man auch nur die geringste Rücksicht auf meine Person nehme, und dass man dem die geringste Beachtung schenkt, was ich etwa aus meiner Gefangenschaft schreibe. Wenn mir ein solches Unglück zustieße, will ich..., dass man weder eine Provinz noch ein Lösegeld für mich anbietet..., ganz als wenn ich niemals auf der Welt gewesen wäre.“

Aus diesen Formulierungen wird deutlich, dass sich der Staat prinzipiell nicht erpressen lassen sollte. Dies ist auch die Erkenntnis aus der Lorenz-Entführung. Das Nachgeben bei Erpressungen wird in der Regel nicht honoriert, sondern führt zu weiteren Erpressungen. Trotz aller

Tragik im Fall Schleyer war dies das positive Signal für die Jahre nach 1977: Dieser Staat ist durch terroristische Aktionen nicht erpressbar.

b) Sie werden jetzt sicher sofort sagen: Schon gut, aber warum hat man dann den **PKK-Führer Öcalan** laufen lassen? In der Tat hat die Bundesrepublik auf die Auslieferung Öcalans verzichtet, nachdem dieser aufgrund eines internationalen deutschen Haftbefehls in Italien inhaftiert worden war. Bei Öcalan wurde also auf die Geltendmachung eines deutschen Strafanspruchs verzichtet - ersichtlich aus Angst vor Repressalien der PKK; bei den RAF-Gefangenen des Jahres 1977 hat man nicht nachgegeben, sondern auf der Durchsetzung des deutschen Strafanspruchs bestanden. Jeder von uns möge für sich selbst die Frage beantworten, ob es zwischen diesen beiden Fällen Unterschiede gibt, die unterschiedliche Reaktionen rechtfertigen. Wie gesagt: insoweit handelt es sich um eine politische Frage, die auch politisch beantwortet und verantwortet werden muß.

Meine eigene Position entspricht einem Kommentar von Heribert Prantl, der Ende Februar in der Süddeutschen Zeitung folgendes geschrieben hat:

„Der wehrhafte Rechtsstaat zeigt sich darin, daß er nicht kuscht (wie er es getan hat, als er einen Prozeß gegen Öcalan in Deutschland gefürchtet hat). Er darf Unrecht nicht dulden, auch dann nicht, wenn es berechtigter Empörung entspringen mag. Und der Rechtsstaat bewährt sich dann, wenn er bei seiner Gegenwehr Rechtsstaat bleibt und die Grundrechte nicht unter einen Kurdenvorbehalt stellt.“

Daß wir hier in Stuttgart nicht „kuschen“ haben unsere klaren, schnellen und konsequenten Reaktionen auf die kurdischen Gewaltaktionen gezeigt.

2. Wie reagiert unsere Demokratie ansonsten auf die terroristische Herausforderung?

Zunächst ist es die Aufgabe unseres Rechtsstaats, terroristische Aktionen wie jede andere Straftat aufzuklären und die Täter der gerechten Strafe zuzuführen.

a) Bei der **Suche nach den Terroristen** hat unser Staat jederzeit alle zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft: z.B. Telefonüberwachung, Rasterfahndung, Schleppnetz-fahndung oder polizeiliche Beobachtung der Unterstützerszene. Mit diesen Methoden wurden zum Teil beachtliche Erfolge erzielt. Bedauerlicherweise hat aber gerade bei der Schleyer-Entführung menschliches Versagen dazu geführt, dass

diese Fahndungsmöglichkeiten nicht zum sofortigen Auffinden der Täter und ihrer Geisel und somit nicht zur Rettung Hanns-Martin Schleyers geführt haben. Aufgrund der rastermäßig überprüften Wohnungen hatte die Polizei nämlich bereits kurz nach der Entführung Hinweise auf eine bestimmte Wohnung in Erfstadt-Liblar bei Köln, wo Schleyer tatsächlich gefangen gehalten wurde. Es ist geradezu makaber, dass es nur an fehlerhaften Informationen lag, dass die Wohnung nicht überprüft wurde, obwohl die örtliche Polizei bereits Gewehr bei Fuß bereitstand.

b) Wie geht der demokratische Rechtsstaat aber mit jenen Terroristen um, derer er habhaft geworden ist? Also: **Wie werden Terroristen bestraft?** Wer den Fernsehfilm des Regisseurs Breloer über die Schleyer-Entführung gesehen hat, der wird vielleicht noch in Erinnerung haben, wie Leute vor dem Gefängnis in Stammheim demonstrieren und den Tod der dort inhaftierten Terroristen gefordert haben:

- „Am nächsten Baum aufknüpfen!“ schrie der eine;
- „Laufen lassen und auf der Flucht erschießen!“ ein anderer;
- „Hemache!“- war die schwäbische Version.

In unserer Demokratie ist die Hinrichtung von Straftätern verboten. Die letzte **Todesstrafe** wurde in Deutschland am 18. Februar 1949 vollzogen, also kurz bevor unser Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft trat. Dort heißt es in Art. 102:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft“

Auch in der ehemaligen DDR gab es die Todesstrafe ab 1987 nicht mehr.

Die Forderung, die Todesstrafe wieder einzuführen, wird regelmäßig wieder aufgestellt, wenn grausame Straftaten bekanntwerden, etwa Sexualmorde an Kindern. Ich möchte nicht verhehlen, dass ich aus mehreren Gründen ein strikter Gegner der Todesstrafe bin. Deshalb bin ich auch froh, dass wir eine repräsentative und keine Basisdemokratie haben, weil ich davon ausgehe, dass im Fall eines Volksentscheids die Todesstrafe alsbald wieder eingeführt wäre.

c) Doch zurück zur Schleyer-Entführung: Vor allem nach der „Landshut“-Entführung forderten aufgebrachte Bürger lautstark, die inhaftierten Terroristen - deren Freilassung erpreßt werden sollte - umzubringen. Wenige Tage später waren drei von ihnen tatsächlich tot: Andreas Baader und Jan Carl Raspe erschossen, Gudrun Ensslin erhängt.



Für die linke Sympathisantenszene war klar: Natürlich waren die Gefangenen vom Staatsschutz ermordet worden. Auch viele Durchschnittsbürger hielten dies für möglich und freuten sich sogar clam-heimlich. Im Ausland haben mir seinerzeit wildfremde Menschen augenzwinkernd auf die Schultern geklopft mit der Bemerkung: Die Terroristen liquidiert, das habt ihr Deutschen gut gemacht!

Hat unsere Demokratie in einer Extremsituation vielleicht tatsächlich wie eine Bananenrepublik reagiert, wo der politische Gegner per Genickschuß beseitigt wird?

Obwohl die Ermittlungen unter Einschaltung ausländischer Sachverständiger alsbald ergaben, dass bei Baader, Ensslin und Raspe - wie beim Tod von Ulrike Meinhof am 09. Mai 1976 - jeweils Selbstmord vorlag, verstummte das Gerücht vom Mord an den RAF-Märtyrern zunächst nicht. Erst als damalige Mitglieder der RAF - nämlich Susanne Albrecht, Monika Helbing und insbesondere Peter-Jürgen Boock - Anfang der 90er Jahre aussagten, die Gefangenen hätten von vornherein vorgehabt, sich notfalls selbst umzubringen, und zu diesem Zweck seien zwei Pistolen ins Gefängnis geschmuggelt worden, verstummte die Mär vom staatlichen Mord. Selbst die linke Szene spricht heute allenfalls davon, der Staat habe die Gefangenen durch seine harte Haltung, vor allem aber durch angeblich unmenschliche Haftbedingungen in den Selbstmord getrieben.

Apropos Haftbedingungen: Es steht außer Frage, dass die inhaftierten Terroristen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit - wie andere Schwerverbrecher - besonderen Haftbedingungen unterworfen waren. Gleichwohl kann entgegen der Behauptung der RAF keine Rede davon sein, die Gefangenen seien einer **Isolationsfolter** bzw. **Vernichtungshaft** ausgesetzt gewesen. Der Rechtsanwalt und frühere RAF-Angehörige Horst Mahler hat das böse Wort von der sogenannten Isolationsfolter ausdrücklich als

„eine Propagandalüge bezeichnet, darauf berechnet, die Linke der BRD moralisch zu erpressen und Faschismus vorzutäuschen, um die brutalisierte Kampagne der RAF zu legitimieren.“

Von einer Folter kann also genauso wenig die Rede sein wie von einer staatlich angeordneten Hinrichtung von inhaftierten Terroristen. Beides gibt es in unserer Demokratie nicht.

d) Viele sagten und sagen: Wenn man schon nicht die Todesstrafe verhängen kann, dann muß man solche Terroristen wenigstens lange Jahre, am besten ein für

alle mal hinter Gitter bringen. Tatsächlich wurden gegen RAF-Mitglieder hohe Strafen, in der Mehrzahl sogar lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Von Teilen der Medien wurde unserer Strafjustiz deshalb immer wieder vorgeworfen, sie behandle Terroristen anders als normale Straftäter. Behauptet wurde dabei vor allem, RAF-Angehörige seien allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung für alle Straftaten verantwortlich gemacht worden, die die Gruppe begangen habe.

Eine solche **Kollektivschuld** ist im Strafrecht verboten. Jeder Kriminelle wird allein für seine Individualschuld bestraft.

Viele verwechseln die unzulässige Kollektivschuld mit dem innerhalb der RAF geltenden **Prinzip der Kollektivität**, wonach alle Ziele und Strategien der Vereinigung nach eingehender Diskussion einstimmig und für alle verbindlich festgelegt wurden. Daraus folgt, dass alle Gruppenmitglieder, die an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines bestimmten Anschlags beteiligt waren, über den genauen Verlauf und das Ziel dieser Aktion informiert waren. Für die Bundesanwaltschaft bedeutete dies, dass ein RAF-Angehöriger nur dann wegen Beteiligung an einer konkreten Einzeltat angeklagt wurde, wenn er im Rahmen dieser Tat eine bestimmte Spur verursacht hatte. Es ist also unzutreffend, wenn der Fernsehregisseur Breloer folgendes schreibt:

„Mit Hilfe dieser Kollektivitätsthese, nach der alle Mitglieder des RAF-Kollektivs für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Anschläge verantwortlich sind, konnte das Gericht jeweils lebenslange Freiheitsstrafen aussprechen.“

Diese Behauptung ist falsch. Ich möchte dies an einem konkreten Beispiel verdeutlichen:

Peter-Jürgen Boock war von 1975 bis 1981 Mitglied der RAF. Von ihm fand man Fingerabdrücke an jenem Fahrzeug, mit dem der Bankier Jürgen Ponto vom Tatort weggebracht werden sollte, falls seine Entführung geklappt hätte. Von Boock fand man außerdem Fingerabdrücke an der Raketenwerferanlage, mit der auf die Bundesanwaltschaft geschossen werden sollte. Schließlich fand man Fingerabdrücke von Boock an dem VW-Bus, mit dem Hanns-Martin Schleyer am 05. September 1977 vom Tatort in Köln weggebracht wurde. Nach der Kollektivität der RAF war angesichts dieser Spuren klar, dass Boock in allen drei Fällen in die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Anschlags eingebunden war. Dies erfüllt nach unseren allgemeinen

strafrechtlichen Maßstäben den Tatbestand der Mittäterschaft. Unser Strafrechtssystem erfordert nämlich nicht, dass jemand eigenhändig eine Tat verübt haben muß. Mittäter ist beispielsweise auch derjenige, der als Boß einer Bande vom Schreibtisch aus einen Bankraub organisiert, ohne sich selbst vor Ort die Hände dreckig zu machen. Dementsprechend wurde Peter-Jürgen Boock wegen Mittäterschaft an den genannten drei Anschlügen angeklagt und verurteilt. Bezüglich anderer Straftaten der RAF, die während seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe verübt worden waren - etwa das Attentat auf Generalbundesanwalt Buback -, wurde Boock nicht angeklagt, weil diesbezüglich keine Spuren von ihm gefunden wurden und dementsprechend nicht auszuschließen war, dass er mit dieser konkreten Tat nichts zu tun hatte.

Inzwischen haben Kronzeugen bestätigt, dass alle Urteile, die aufgrund dieser verstandenen Kollektivität verhängt wurden, korrekt sind. So hat Peter-Jürgen Boock bei seiner Lebensbeichte eingeräumt, dass er an den genannten Anschlügen auf Jürgen Ponto, auf die Bundesanwaltschaft und auf Hanns-Martin Schleyer unmittelbar beteiligt war. So wissen wir heute beispielsweise, dass Boock im Fall Schleyer einer der vier Attentäter war und seine Fingerabdrücke entstanden sind, als er den VW-Bus zum Tatort gebracht und anschließend mit Hanns-Martin Schleyer als Geisel weggefahren hat.

3. Unsere Demokratie hat aber nicht nur durch Strafurteile, sondern auch durch die **Gesetzgebung** auf die Herausforderungen des Terrorismus reagiert:

a) Das erste Paket sogenannter **Antiterrorgesetze** wurde im Dezember 1977 erlassen, also vor Beginn des großen Stammheimprozesses gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof und Jan Carl Raspe.

- Nach § 138 a StPO ist nun ein Verteidiger vom Prozeß auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, an der Tat seines Mandanten beteiligt gewesen zu sein oder diesen begünstigt zu haben.
- Außerdem wurde die Zahl der Wahlverteidiger auf drei begrenzt (§ 137 Abs. 1 Satz 2 StPO). Bei früheren Verfahren - insbesondere gegen Terroristen - waren nämlich bis zu 15 Verteidiger für einen Angeklagten aufgetreten, was zur Konsequenz hatte, dass solche Prozesse praktisch nicht mehr durchführbar waren.
- Neu war auch das Verbot der sogenannten Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO). Zur Vermeidung von Interes-

senkonflikten war einem Verteidiger nunmehr untersagt, in **einem** Verfahren gleichzeitig mehrere Beschuldigte zu verteidigen, bzw. in **unterschiedlichen** Verfahren gleichzeitig mehrere Beschuldigte, die derselben Tat verdächtig sind.

Schließlich wurde in diesem ersten Gesetzespaket geregelt, dass ein Prozeß auch in Abwesenheit des Angeklagten geführt werden kann, wenn er sich selbst in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt hatte (§ 231 a StPO).

Anlaß für diese Gesetzesänderung waren mehrere Hungerstreiks von inhaftierten Terroristen, die auf diese Weise verhandlungsunfähig geworden waren, weshalb der gegen sie gerichtete Strafprozeß nicht durchgeführt werden konnte.

b) Das zweite Paket von Antiterrorgesetz wurde im August 1976 verabschiedet.

Darin wurde insbesondere der § 129 a StGB - die „Bildung terroristischer Vereinigungen“ - als neuer Straftatbestand eingeführt. Danach wird bestraft, wer eine solche terroristische Vereinigung gründet, ihr als Mitglied angehört, sie unterstützt oder für sie Werbung betreibt.

Zuvor hatte es nur die „Bildung krimineller Vereinigungen“ (§ 129 StGB) mit merklich niedrigerem Strafrahmen gegeben. Anlaß für die Gesetzesänderung war die Tatsache gewesen, dass einzelnen Terroristen oftmals keine konkrete Beteiligung an einer bestimmten Terroraktion nachgewiesen werden konnte, weshalb gefährliche Rädelsführer mit einer Höchststrafe von fünf Jahren davongekommen wären. Nach der neuen Regelung kann gegen die Anführer einer Terrorbande eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren verhängt werden.

Eine weitere gesetzliche Neuregelung betraf den Kontakt zwischen dem Verteidiger und seinem inhaftierten Mandanten, der nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich nicht kontrolliert werden darf.

Dies hatten mehrere Verteidiger dazu mißbraucht, Kassiber zwischen den Gefangenen der RAF zu vermitteln, aber auch zwischen den inhaftierten und den noch in Freiheit befindlichen Terroristen. Für ihre Beteiligung an diesem sogenannten Infosystem sind die Rechtsanwälte Groenewold in Hamburg, Croissant in Stuttgart sowie Stroebel in Berlin rechtskräftig verurteilt worden.

Um dieses illegale Verschieben von Post zu verhindern, wurde (in § 148 Abs. 2 StPO) eingeführt, dass die Briefe zwischen inhaftierten Terroristen

und ihren Verteidigern kontrolliert werden, und zwar durch einen sogenannten **Leserichter**, der am Strafprozeß gegen den Terroristen nicht beteiligt ist, so dass die Strafverteidigung nicht beeinträchtigt wird.

c) Besonderes Aufsehen hat die sogenannte **Kontaktsperre** erregt, mit der 1977 während der Schleyer-Entführung dafür gesorgt wurde, dass die inhaftierten Terroristen keinen Kontakt mehr zur Außenwelt hatten.

Grund für diese Maßnahme waren konkrete Anhaltspunkte dafür, dass inhaftierte Mitglieder der RAF - insbesondere die Rädelsführer in Stammheim - in die Entscheidung, bestimmte Anschläge zu verüben, eingebunden waren. Später stellte sich sogar heraus, dass die gesamte Anschlagsserie des Jahres 1977 von den Stammheimer Gefangenen initiiert worden war.

Um die Steuerung der weiteren Schleyer-Entführung aus dem Gefängnis heraus zu unterbinden, ordneten die einzelnen Landesminister bereits am ersten Tag nach der Entführung an, dass alle inhaftierten Terroristen keinen Kontakt mehr untereinander oder zur Außenwelt haben durften. Anschließend wurde in einem der wohl kürzesten Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik das sogenannte Kontaktsperregesetz verabschiedet, das bereits am 02. Oktober 1977 in Kraft trat. Zwei Tage darauf entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Kontaktsperre verfassungsgemäß ist.

Daß durch all diese Maßnahmen letztlich weder die Kontakte der Inhaftierten untereinander noch zur Außenwelt vollständig unterbunden wurden, beweist der gemeinsame Selbstmord von Baader, Ensslin und Raspe, nachdem sie über ein selbstgebasteltes Radio von der Befreiungsaktion in Mogadischu gehört hatten.

d) 1978 wurde die Strafprozeßordnung (§ 148 StPO) dahingehend ergänzt, dass Gespräche zwischen inhaftierten Terroristen und ihren Verteidigern unter Verwendung der sogenannten **Trennscheibe** stattfinden können. Das bedeutet: Der Rechtsanwalt und sein Mandant können sich zwar sehen und hören, die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenstände ist aber ausgeschlossen. Anlaß für diese Gesetzesergänzung waren die Aussagen der RAF-Kuriere Karl-Heinz Dellwo und Volker Speitel, die für den Kontakt zwischen den im Untergrund lebenden und den inhaftierten Terroristen verantwortlich waren. Beide sagten unmittelbar nach der Schleyer-Entführung aus, sie hätten dafür gesorgt, dass von Rechtsanwälten aus dem Büro Croissant mehrere Gegenstände zu den

RAF-Mitgliedern in Stammheim geschmuggelt worden seien, darunter ein Radio, eine kleine Menge Sprengstoff, vor allem aber jene zwei Pistolen, mit denen sich Andreas Baader und Jan Carl Raspe am 18. Oktober 1977 erschossen haben. Peter-Jürgen Boock hat diese Aussagen inzwischen bestätigt und ergänzend ausgesagt, er selbst habe für den Transport der Pistolen mehrere Stehordner der Verteidiger so präpariert, dass die Waffenteile bei einer Grobkontrolle nicht auffallen konnten.

Mit der Trennscheiben-Regelung wurden solche Machenschaften unmöglich gemacht.

e) Das letzte Antiterrorgesetz betraf die seit 1989 geltende **Kronzeugenregelung**.

Grund hierfür war die Tatsache, dass die Ermittlungsbehörden ab Mitte der 80er Jahre (nahezu) außer Stande waren, Terroranschläge aufzuklären, d.h. einzelne Straftaten der RAF bestimmten Tätern zuzuordnen. Während zuvor bei Anschlägen regelmäßig Fingerabdrücke, Handschriften oder Stimmen von RAF-Mitgliedern registriert werden konnten, gab es solche Spuren plötzlich nicht mehr. Der Grund: Die Täter hatten aufgrund der öffentlichen Prozesse und der Medienberichterstattung dazugelernt und ihr Verhalten geändert.

Um dieses Defizit an Ermittlungserkenntnissen auszugleichen, aber auch um die Terroristen zu verunsichern, griff der Gesetzgeber eine Möglichkeit auf, die im Ausland teilweise zu Erfolgen geführt hatte: Derjenige, der frühere Straftaten anderer Terroristen oder bevorstehende Terroranschläge den Ermittlungsbehörden verrät, kann sich einen Strafabbatt verdienen. Eine solche Kronzeugenregelung hatte es zuvor lediglich im Betäubungsmittelstrafrecht (§ 31 BtmG) gegeben, um durch die Aussagen von kleineren Dealern an die Hintermänner und wahren Drahtzieher des Rauschgiftgeschäfts heranzukommen. Seit 1994 gibt es eine vergleichbare Regelung auch im Bereich der organisierten Kriminalität, um mafiaähnliche Strukturen aufzudecken.

Die Bedenken gegen die Kronzeugenregelung liegen auf der Hand: Das Honorieren von Verrat ist schon unter moralischen Aspekten zweifelhaft, aber auch wegen der Gefahr, dass jemand wegen des eigenen Vorteils einen anderen zu Unrecht belastet. Schließlich ist nicht einzusehen, weshalb sich nur ein eingeschränkter Personenkreis - wie Terroristen - solche Strafabbatte verdienen kann. Im terroristischen Bereich war die Kronzeugenregelung von besonderer Bedeutung, weil dadurch erstmals die Möglich-

keit eröffnet wurde, bei einem Mord von der sonst festgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe abzuweichen und statt dessen eine zeitige Freiheitsstrafe (von mindestens drei Jahren) zu verhängen.

Die Hoffnung, durch die Aussicht auf Strafnachlaß würden sich aktive Terroristen zur Umkehr, eventuell sogar zu einer Selbstgestaltung bewegen lassen, hat sich nicht verwirklicht. Vielmehr haben von dieser Kronzeugenregelung nur die sogenannten Terrorismus-Aussteiger profitiert, insbesondere 10 frühere RAF-Mitglieder, die zwischen 1981 und 1989 in der ehemaligen DDR unter Falschnamen ein ganz normales Leben geführt hatten. Zuletzt kam die Kronzeugenregelung bei Souhaila Andrawes zur Anwendung, jener Frau, die von den palästinensischen Entführern der Landshut-Maschine als einzige die Befreiungsaktion von Mogadischu überlebt hatte.

Den ersten Kronzeugen - Werner Lotze - habe ich 1990 selbst vernommen. Er hat schonungslos ausgesagt und dabei unter anderem eingeräumt, dass er - was wir zuvor nicht wußten - 1978 einen jungen Polizeibeamten durch einen aufgesetzten Schuß in den Rücken ermordet hatte. Bei dieser Vernehmung wurde deutlich, wie sehr Straftäter unter ihren eigenen Taten leiden können. Lotze hat diesen ca. 12 Jahre zurückliegenden Mord unter Weinkrämpfen gestanden, weil er - wie er sagte - mit seinem Leben endlich wieder ins Reine kommen wollte.

Er ist wegen dieses Polizistenmordes und anderer Straftaten „nur“ zu einer 12-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt und bereits nach 6 Jahren auf Bewährung entlassen worden. „Unerträglich wenig!“ haben manche bezüglich dieser Bestrafung gesagt. Zu bedenken ist aber, dass die Aussage von Werner Lotze, der seine früheren Gesinnungsfreunde öffentlich aufforderte, mit ihren Gewaltaktionen endlich aufzuhören, wohl ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass es die RAF und ihre Terrorakte heute nicht mehr gibt.

4. Die erwähnte Haftentlassung Lotzes führt zu der generellen Frage, wie unser demokratischer Rechtsstaat mit verurteilten Terroristen umgeht.

Gibt es eine strafrechtliche oder politische **Gnade für Terroristen?**

Ich darf dies wieder am Fall „Schleyer“ verdeutlichen: Aufgrund von Aussagen und anderen Ermittlungserkenntnissen wissen wir heute, dass 17 der inhaftierten RAF-Mitglieder mit unterschiedlichen Tatbeiträgen an dieser Entführungsaktion beteiligt waren. 11 von ihnen wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, die übrigen - hauptsächlich unter Anwendung der Kronzeugenregelung - zu zeitigen

Freiheitsstrafen zwischen 7 und 15 Jahren.

Kann man solchen Leuten, die eines der schlimmsten Verbrechen der Nachkriegszeit begangen haben, irgendwann vergeben? Kann man solche Täter, die sich mit ihren Taten gegen unsere Gesellschaft aufgelehnt haben, in genau diese Gesellschaft integrieren?

a) Eine Amnestie für Terroristen, die gelegentlich gefordert wird, ist abwegig. Eine solche generelle Freistellung von Strafe per Gesetz wäre - vor allem aus der Sicht der Opfer und ihrer Angehörigen - ein unerträglicher Verstoß gegen den Anspruch der Gesellschaft, dass begangenes Unrecht gesühnt werden muß. Im übrigen besteht kein Anlaß, RAF-Täter anders zu behandeln als normale Gewalttäter.

b) Aus den gleichen Gründen sollte grundsätzlich auch von einer **Gnadenentscheidung**, für die bei terroristischen Straftaten der Bundespräsident zuständig ist, abgesehen werden. Bislang wurden auch lediglich drei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Terroristen jeweils nach langjähriger Haft begnadigt, nämlich Angelika Speitel, Bernd Rößner und Helmut Pohl, bei denen besondere humanitäre Gründe vorlagen.

c) Grundsätzlich sollte die Frage, ob und wann inhaftierte Terroristen entlassen werden, wie bei allen anderen Kriminellen, nach den fest gefügten Regeln der **Justiz** entschieden werden; dies sind folgende:

- Bei sogenannten **zeitigen Freiheitsstrafen**, das sind Strafen bis zu 15 Jahren, kann der Verurteilte nach Verbüßung von zwei Dritteln der gegen ihn verhängten Strafe auf Bewährung entlassen werden, wenn zu erwarten ist, dass er keine Straftaten mehr begeht. Ausnahmsweise kommt - wie im Fall Lotze - eine solche Haftentlassung bereits nach Verbüßung der halben Strafe in Betracht (§ 57 StGB). Von den RAF-Angehörigen, die zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, befindet sich kein einziger mehr in Haft.

- Erheblich schwieriger sind die Voraussetzungen für eine Haftentlassung bei den sogenannten **Lebenslänglichen**.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits vor Jahren entschieden (BVerfG 45, 187, 246), dass grundsätzlich auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine Chance haben muß, irgendwann wieder auf freien Fuß zu kommen. Dementsprechend ist (in § 57 a StGB) geregelt, dass auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen eine Haft-

entlassung möglich ist, dass aber zuvor **mindestens 15 Jahre** verbüßt werden müssen, bzw. sogar mindestens 17 Jahre, falls das Gericht in seinem Urteil eine besondere Schuldschwere des Täters festgestellt hat - was bei den Morden der RAF grundsätzlich der Fall war. Dies bedeutet aber nicht, dass die „Lebenslänglichen“ dann automatisch spätestens nach 17 Jahren auf freien Fuß kommen. Vielmehr müssen drei weitere **Voraussetzungen** erfüllt sein:

*Zum einen muß der Verurteilte einen **Haftentlassungsantrag** stellen, was keine Selbstverständlichkeit ist, weil manche RAF-Mitglieder bereits in einer solchen Antragstellung eine Anerkennung des von ihnen bekämpften „Schweinesystems“ sehen. So haben Rolf Heißler, Rolf Klemens Wagner und Brigitte Mohnhaupt noch keinen Haftentlassungsantrag gestellt.*

*Im Fall eines Antrags muß das Gericht außerdem anhand der persönlichen Tat-schuld des Verurteilten eine bestimmte **Mindestverbüßungsdauer** festlegen. Bei Christian Klar sind dies z.B. 26 Jahre, so daß er nicht vor November des Jahres 2008 entlassen werden kann.*

*Dritte Voraussetzung für die Haftentlassung eines „Lebenslänglichen“ ist ein positives **psychiatrisches Gutachten**, daß von dem Verurteilten keine weiteren Straftaten zu befürchten sind. Bei dieser **Gefährlichkeitsprüfung** wird den verurteilten Terroristen nicht abverlangt, daß sie „abschwören“ bzw. mit ihrer Vergangenheit brechen. Es muß aber klar sein, daß sie in Zukunft auf Gewalt verzichten.*

d) Nach diesen Regeln sind bislang 7 der zu lebenslanger Haft verurteilten Schleyer-Entführer wieder auf freiem Fuß, nämlich:

- Durch Gnadenentscheidung des Bundespräsidenten: Angelika Speitel nach einer Haftdauer von 12 Jahren;
- aus gesundheitlichen Gründen: Adelheid Schulz nach 16 Jahren;
- durch Gerichtsentscheidung: Christine Kuby und Peter Jürgen Boock nach 17 Jahren, Knut Folkerts nach 18 Jahren sowie Stefan Wisniewsky nach fast 21 Jahren Haft.

In Bälde wird auch Sieglinde Hofmann nach Verbüßung von 19 Jahren auf Bewährung entlassen.

Dann werden von den Schleyer-Entführern nur noch Rolf Heißler (seit 1978), Rolf Klemens Wagner (seit 1979) sowie Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar (beide seit 1982) inhaftiert sein, dazuhin die Mitglieder der dritten RAF-Generati-

on Eva Haule (seit 1986) und Brigitte Hogefeld (seit 1993).

Damit stellt sich die Frage:

D) Ist der Terrorismus zu Ende?

Brigitte Hogefeld wurde am 27. Juni 1993 bei der wenig rühmlichen Festnahmeaktion in Bad Kleinen verhaftet. Vorausgegangen war am 27. März 1993 der letzte Anschlag der RAF auf den Gefängnisneubau in Weiterstadt. Seither ist es ruhig geworden um die RAF. Im April 1998 hat sie schriftlich ihre Selbstauflösung erklärt.

Dieses Ende der RAF hatte sich nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems, nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs und nach der Wiedervereinigung Deutschlands schon längere Zeit abgezeichnet. Unser Umgang mit inhaftierten Terroristen, das Auftreten mehrerer Kronzeugen und das erfolgreiche Einschleusen eines V-Mannes (Klaus Steinmetz) haben sicher auch dazu beigetragen, dass es die RAF jetzt nicht mehr gibt.

Da andere linksterroristische Vereinigungen entweder schon lange nicht mehr existieren oder nicht in Sicht sind, haben viele schon das endgültige Aus des Terrorismus gefeiert und gleichzeitig gefordert, die Antiterrorgesetze aufzuheben.

1. Ich möchte dringend davor warnen, sich zu früh zu freuen und vom **Linksterrorismus** nur noch in der Vergangenheitsform zu reden. Man hat sich nämlich schon zweimal zu früh gefreut: Nach den Festnahmeaktionen im Sommer 1972, als innerhalb weniger Wochen die ganze RAF-Spitze verhaftet worden war, und im November 1982, als die RAF nicht nur ihre Rädelsführer durch Festnahme verloren hatte, sondern auch ihre gesamte Logistik, war man schon zweimal vom Ende der RAF überzeugt - jedes Mal ein bitterer Irrtum. Zu Recht hat sich die RAF selbst als Hydra bezeichnet, bei der immer wieder neue Köpfe und neue Generationen nachwachsen.

Deshalb sollte niemand sagen, unsere Demokratie habe den Terrorismus besiegt. Vielmehr gehe ich davon aus, dass das Thema „Terrorismus“ für unsere Gesellschaft kein vorübergehendes historisches Element war, sondern eine dauerhafte Herausforderung ist.

Allein unter dem Aspekt des Linksterrorismus kann also keine Rede davon sein, dass man die Antiterrorgesetze nicht mehr brauche.

2. Dies gilt insbesondere auch wegen der Gefahr des **Rechtsterrorismus**. Die Statistik für das Jahr 1998 zeigt, dass die Zahl rechtsextremistischer Straftaten wieder merklich angestiegen ist, nämlich um

17% im Vergleich zum Vorjahr, und dass wir 1998 wieder so viele fremdenfeindliche Aktionen hatten wie im bislang schlimmsten Jahr 1992. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es im rechten Lager schon seit Jahren Bemühungen gibt, es der RAF gleichzutun, nämlich organisatorische Strukturen zu schaffen, die im Rechtsterrorismus bislang die Ausnahme waren. Nicht von ungefähr wird deshalb vor der Gefahr einer „Braunen RAF“ gewarnt.

3. Ein weiteres Argument gegen die Abschaffung bewährter Gesetze ist der **Ausländerterrorismus**, den wir in den letzten Tagen wieder in aller Schärfe in Deutschland zu spüren bekommen haben. Wie war doch im Zusammenhang mit den PKK-Ausschreitungen immer wieder aus berufenem Munde zu hören: Diese Täter müssen mit der ganzen Schärfe des geltenden Gesetzes bestraft werden. Dabei übersehen viele, dass die Antiterrorgesetze gerade auch auf eine terroristische Vereinigung Anwendung finden, wie es die PKK bis 1997 war und meines Erachtens heute auch wieder ist. Zutreffend heißt es in einem Anfang März 1999 veröffentlichten Leserbrief:

„Die Kurden, die sich an den Krawallen beteiligen und mit Totschlägern Polizisten niederknüppeln, Geiseln nehmen und Gebäude und Büros von Botschaften und Parteien verwüsten, sind ... Terroristen wie einst (die) Mitglieder der RAF“

4. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die immer größer werdende Gefahr durch die Organisierte Kriminalität.

Noch haben wir in Deutschland keine Mafia oder mafiaähnliche Zustände. Aber: Wenn überhaupt, dann ist unsere gesellschaftliche Ordnung nicht durch den Terrorismus gefährdet, sondern dann, wenn unser Staat in Wahrheit durch eine „ehrenwerte Gesellschaft“ regiert würde. Gerade zur Bekämpfung der gefährlichen Strukturen der Organisierten Kriminalität brauchen wir jenes strafrechtliche und strafprozessuale Instrumentarium, das sich beim Kampf gegen den Terrorismus bewährt hat.

5. Bei der Frage, ob und inwieweit wir künftig mit terroristischen Aktionen rechnen müssen, ist meines Erachtens nicht uninteressant, dass in der Vergangenheit am Anfang terroristischer Entwicklungen oftmals durchaus berechnete Anliegen standen,

- z.B. der Protest gegen den Vietnamkrieg Ende der 60er Jahre

oder

- der Protest gegen Umweltzerstörungen

und die Nutzung der Atomenergie am Anfang der 80er Jahre

oder

- der Protest gegen den ungebremsten Zustrom von Ausländern nach Deutschland zu Beginn der 90er Jahre.

Heute sind die damaligen Ansichten der Protestierenden oftmals mehrheitsfähig. Unsere Demokratie sollte deshalb lernen, solche Proteste rechtzeitig ernst zu nehmen.

Insbesondere sollte unsere Demokratie auch lernen, solche Proteste nicht zum Thema der politischen Auseinandersetzung zu machen. Ich darf dies an der ganz aktuellen Diskussion über die doppelte Staatsangehörigkeit verdeutlichen:

Wie zu Beginn der 90er Jahre hat eine überzogene Ausländerfreundlichkeit nahezu automatisch eine Ausländerfeindlichkeit zur Folge, die letztlich zu Gewalttätigkeiten führt wie in Hoyerswerda, in Rostock-Lichtenhagen, in Mölln und in Solingen. Wir sollten verhindern, dass die Auseinandersetzung um den sogenannten Doppelpaß erneut zu solchen Ausländerfeindlichkeiten und letztlich wieder zu terroristischen Aktionen von links wie von rechts führt.

Das heutige Thema „Terrorismus und Demokratie“ hat für mich deshalb nicht allein die Bedeutung, dass unser Staat jeweils nur im nachhinein auf terroristische Aktionen reagiert, in der Regel mit dem Schwert des Strafrechts. Vielmehr sollte sich unsere Demokratie bemühen, terroristische Entwicklungen schon im Vorfeld zu erkennen und nach Möglichkeit zu verhindern.

Gestatten Sie mir am Ende ein kurzes **Fazit**:

1. Unsere Demokratie hat in den letzten Jahrzehnten gelernt, mit dem Terrorismus umzugehen und ihn mit aller Ernsthaftigkeit, aber auch mit einer souveränen Gelassenheit zu handhaben.

2. Es kann aber keine Rede davon sein, dass unsere Demokratie den Terrorismus besiegt hat. Vielmehr wird das Thema „Terrorismus“ auch in Zukunft eine Herausforderung für unsere Gesellschaft sein.

3. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sollte unsere Demokratie lernen, dass man auf den Terrorismus nicht nur reagieren, sondern auch versuchen sollte, terroristischen Entwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken.

* Als Vortrag bei der Regionalgruppe des Vereins „Gegen Vergessen - Für Demokratie“ in Stuttgart am 2. März 1999 gehalten.